GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 19. Februar 1960	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
14.1.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen der Zuckerindustrie	53
19.1.60	Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues	55
21.1.60	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln	56
27.1.60	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel	59
22.1.60	Anordnung über den Platzgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln	60
25.1.60	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	62
2. 2. 60	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung	62

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen der Zuckerindustrie.

Vom 14. Januar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von
- 1. Weißzucker (Grundsorte),
- 2. Puderzucker,
- 3. Raffinade
- 4. Würfelzucker,
- 5. Zuckerrübenmelasse.
- (2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen der §§ 8, 9, 13 bis 17.

Vertragsabschlußtermine

§ 2

- (1) Die Verträge für Weißzucker sind bis zum 10. des dem Versorgungsquartal vorausgehenden Monats abzuschließen.
- (2) Liegen die Planaufgaben bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, sind vorbereitende Verträge auf Grund der Warenbereitstellungs- und Rohstoffpläne abzuschließen

8 3

- (1) Die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse über die Lieferung von Weißzucker erfolgt durch die Absatzbetriebe der Zuckerindustrie, die für die Koordinierung der Bestellungen hinsichtlich des Sortiments, der Liefertermine und Lieferbetriebe verantwortlich sind:
- 1. VEB Zuckerraffinerie "Vorwärts" Halle,
- 2. VEB Zuckerraffinerie Rositz, Absatzabteilung Dresden,
- VEB Zuckerraffinerie "Hermann Danz" Magdeburg,
- 4. VEB Zuckerfabrik Wismar,
- 5. VEB Zuckerfabrik Straußfurt (Unstrut).
- (2) Für die Vorbereitung der Vertragsabschlüsse über die Lieferung von Zuckerrübenmelasse und den Einsatz der Kesselwagen ist ausschließlich der VEB Zuckerraffinerie "Hermann Danz" Magdeburg zuständig.

§ 4 Verfahren bei Vertragsabschluß

- (1) Die Besteller richten ihre Bestellungen ausnahmslos an den für sie zuständigen Absatzbetrieb. Die VVB Zucker- und Stärkeindustrie unterrichtet die Bedarfsträger über die jeweils zuständigen Absatzbetriebe.
- (2) Der Absatzbetrieb übernimmt für seinen Zuständigkeitsbereich die Vorbereitung der Lieferverträge. Der Absatzbetrieb ist verpflichtet, den vom Besteller gewünschten nächstgelegenen Lieferbetrieb zu berücksichtigen, soweit in diesem noch Zucker verfügbar ist. Wird aus Lagerungsgtünden der Abschluß des Vertrages mit einem anderen Lieferbetrieb erforderlich, so trägt der Absatzbetrieb die dem Besteller hierdurch entstehenden Mehrkosten.